

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching bei München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung) und Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeverordnung (GO) des Freistaates Bayern erlässt das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting (Infrastrukturgesellschaft) folgende

**Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen in dem Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche**

- (1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ²Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln, Lagern und Befördern von Abfällen sowie Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwertung und -verwendung sichern.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 5 Satz 1 genannten Abfälle.
- (7) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- (8) Papierabfälle sind Abfälle, die aus Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierten, Büchern, Katalogen, Prospekten, Schulheften, Notizblöcken und Kartonagen bestehen, jedoch nicht aus Tütenverpackungen für Milch und anderer Getränke, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, kunststoff- und metallbeschichtetes Papier, Hygienepapier und verschmutztes Papier. Ebenso gelten nicht als Papierabfälle Kartonagen, die mit Klebebändern, Kunststoffen, Metall oder anderen Fremdstoffen behaftet sind.
- (9) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
- (10) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren.
- (11) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die Infrastrukturgesellschaft berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Infrastrukturgesellschaft

- (1) ¹Die Infrastrukturgesellschaft sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 der Satzung ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen. ²Die Infrastrukturgesellschaft richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Containerstandplätzen sowie zentrale Sammelstellen ein. ³Sie erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen sowie

- a) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung – ÜVO)
 - b) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS),
 - c) dieser Satzung in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Infrastrukturgesellschaft Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

§ 4 Eigentumsübertragung

- (1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Infrastrukturgesellschaft über oder in das Eigentum desjenigen über, der aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung zur Sammlung verpflichtet oder ermächtigt ist. ²Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Infrastrukturgesellschaft gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Infrastrukturgesellschaft über.
- (2) ¹In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Die Infrastrukturgesellschaft ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (3) Zur Entleerung bereitgestellte Abfallgefäße sowie sperrige Abfälle dürfen von Dritten nicht durchsucht werden.

§ 5 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Infrastrukturgesellschaft sind ausgeschlossen:
- a) Bauschutt in Mengen über ½ m³, Baustellenabfälle, Abraum, Kies, Erde, Straßenaufbruch, asbesthaltige Produkte,
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehälter gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 - c) Sperrmüll und Betonbrocken, sowie Stahlprofile und Baumstämme, Kühlgeräte wie z.B. Kühlschränke und Kühltruhen,
 - d) Organische Abfälle, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallerzeugers in zumutbarer Weise kompostierbar sind, und nicht über eine Biotonne zur Abholung überlassen werden,

- e) Klärschlamm und sonstige Schlämme,
 - f) die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,
 - g) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Infrastrukturgesellschaft ausgeschlossen worden sind,
 - h) Altautos, Altreifen und Altöl,
 - i) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
- (2) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Infrastrukturgesellschaft einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Infrastrukturgesellschaft oder deren Beauftragter. ²Der Infrastrukturgesellschaft ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. ³Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- (3) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Infrastrukturgesellschaft ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Infrastrukturgesellschaft weder der Müllabfuhr übergeben oder überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. ²Geschieht dies dennoch, so kann die Infrastrukturgesellschaft neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Infrastrukturgesellschaft zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbar bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehen sind und auf denen Abfälle für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht bestehen, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung des anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 10 - 20 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Infrastrukturgesellschaft zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, die in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Infrastrukturgesellschaft zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 7 Abs. 3 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Infrastrukturgesellschaft anzuschließen (Anschlusszwang). ²Vom Anschlusszwang nach Satz 1 sind ausgenommen: Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, gemäß den Regelungen der §§ 10 - 20 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 - a) Die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle;
 - b) die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung entsorgt werden;
 - c) die durch Einzelfallentscheidungen nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden;
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt. ³Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung von Wertstoffen an gemeinnützige Sammler. ⁴Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.
- (5) ¹Kommt ein Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 1, 2, 5 und 6 auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, stellt die Infrastrukturgesellschaft das Abfallbehältnis in Form einer Zwangsbeistellung. ²Die Größe bemisst sich nach § 15 Abs. 2.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Infrastrukturgesellschaft oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen, dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Infrastrukturgesellschaft überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 kann die Infrastrukturgesellschaft von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug ihrer Satzung hat die Infrastrukturgesellschaft bzw. ihre Mitarbeiter das Recht nach § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Die Infrastrukturgesellschaft kann nach Maßgabe des § 47 KrW-/AbfG von den Anschlusspflichtigen bzw. Überlassungspflichtigen auch die Vorlage von Unterlagen verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

- (3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität so lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Infrastrukturgesellschaft anerkannt worden sind.

§ 9

Störungen der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Abfallbehälter sind an ihre gewöhnlichen Standplätze zurückzustellen.

Zweiter Teil
Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Infrastrukturgesellschaft im Rahmen der Übertragungsverordnung ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Infrastrukturgesellschaft oder durch von ihr beauftragte Dritte gesammelt und zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:
- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11, 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16).
- (2) ¹Soweit die Infrastrukturgesellschaft nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. ²In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11
Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern (Containerstandplätze) oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof Grünwald, Kompostieranlage) erfasst, die die Infrastrukturgesellschaft in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.
- (2) ¹Dem Bringsystem unterliegen
- a) folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - aa) Gartenabfälle, Häckselgut
 - bb) Papierabfälle, Pappe und Kartonagen
 - cc) Altglas
 - dd) Altkleider
 - ee) Dosen
 - ff) Kunststoffe (PP, PS)
 - gg) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll).
 - b) Problemabfälle, soweit die Infrastrukturgesellschaft hierfür Sammelbehältnisse oder -einrichtungen anbietet.

²Ergänzend gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

- (3) ¹Die Nutzung der Wertstoffsammelstellen bzw. Containerstandplätzen im Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting sowie der Wertstoffhof Grünwald ist ausschließlich nur den Einwohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gestattet. ²Die Kompostieranlage darf zusätzlich auch von sonstigen Anschlusspflichtigen im Sinne des § 7 genutzt werden.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 a aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 b aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Infrastrukturgesellschaft dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben oder an den Wertstoffhof abzugeben. ²Die abzugebenden Wertstoffe dürfen auch bei Überfüllung nicht neben den dafür vorgesehenen Behältern zurückgelassen werden. ³Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Infrastrukturgesellschaft festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁵Für die Benutzung des Wertstoffhofs gelten die jeweiligen Benutzungsbedingungen.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 1 Abs. 8 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden von der Infrastrukturgesellschaft oder vom Landkreis bekannt gegeben. ³Im Übrigen gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 auf dem Anfallgrundstück oder an der vereinbarten Übergabestelle abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
- a) Folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - aa) Organische Abfälle (Biomüll)
 - bb) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK); soweit diese nicht über das Bringsystem entsorgt werden (§11 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb)),
 - b) Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Buchstaben a) und b) des § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll)

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Buchst. a) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. ³Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u.ä. Einrichtungen stellt die Infrastrukturgesellschaft im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

⁴Zugelassen sind folgende Behältnisse:

Für die Bereitstellung von Biomüll sind folgende Behältnisse zugelassen:

- a) Grüne Normtonnen mit 80 Liter Füllraum (Euro-Norm)

Für die Bereitstellung von Papiermüll (PPK) sind folgende Behältnisse zugelassen:

- a) graue Normtonnen mit blauem Deckel 240 Liter Füllraum (Euro-Norm)
- b) graue Normgroßraumbehälter mit blauem Deckel 1.100 Liter Füllraum (Euro-Norm)

(2) Diese Abfallbehältnisse werden von der Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting beschafft und gemäß § 6 den anschlusspflichtigen Grundeigentümern bzw. deren Bevollmächtigten in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Infrastrukturgesellschaft bestimmt die Größe und Zahl der erforderlichen Biomüllbehältnisse bzw. Papiermüllbehältnisse. Die Abfallbehältnisse verbleiben im Eigentum der Infrastrukturgesellschaft und können bei Wechsel des anschlusspflichtigen Grundeigentümers bzw. Bevollmächtigten an dessen Rechtsnachfolger weitergegeben werden. Die Infrastrukturgesellschaft ist darüber entsprechend zu informieren. Bei Fehlen eines Rechtsnachfolgers ist das Abfallbehältnis (sauber und frei von Rückständen) vom letzten Besitzer unverzüglich an die Infrastrukturgesellschaft zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei Wegfall des Bedarfs für eine Biotonne bzw. Papiertonne. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht geleert.

(3) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Buchst. b sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Buchst. a bis c zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder nach § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- a) Graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllmenge
- b) Graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllmenge
- c) Müllnormtonnen mit 1.100 l Füllmenge

⁴Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindesten 90 cm und fahrbar) entsprechen.

⁵Auf die Restmülltonne bzw. auf den Restmüllgroßbehälter ist die von der Infrastrukturgesellschaft ausgegebene Müllplakette sichtbar aufzukleben.

(4) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Die Infrastrukturgesellschaft gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u.ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst fest in mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen ca. 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zu verschließen sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Buchst. a bis c vorhanden sein. ²Absatz 3 bleibt unberührt. ³Die Anschlusspflichtigen haben bei der Infrastrukturgesellschaft oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der vorhandenen Restmüllbehältnisse zu melden. ⁴Die anfallende Restmüllmenge muss unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufgenommen werden können. ⁵Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss mindestens eine 60-l-Müllnormtonne vorhanden sein. ⁶§ 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 10 Litern für jede Woche des Abfuhrzeitraums gemäß § 16 Abs. 1 bereitgestellt werden. ²Für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen ist mindestens eine 60-l-Müllnormtonne bereitzustellen. ³Im Übrigen wird die erforderliche Restmüllbehälterkapazität für diese Einrichtungen pro Woche, bezogen auf die Länge der Abfuhrfolge, gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV nach folgenden Grundsätzen ermittelt.

⁴Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

zusätzlich:	3,0 l je Beschäftigten
a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett/Platz
b) Gaststätten, Imbissbuden	5,0 l je Beschäftigten
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 l je Schüler/Kind

⁵In begründeten Ausnahmefällen kann die Infrastrukturgesellschaft Zuschläge nach a bis d verringern. Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Restmüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) ¹Die Infrastrukturgesellschaft kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Buchst. a bis c gestatten, wenn
- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Die Infrastrukturgesellschaft kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Infrastrukturgesellschaft zur Zahlung der gesamten Restmüllabfallentsorgung verpflichtet.

- (4) Die Benutzer der Biotonnen und Papiertonnen haben der Gemeinde die Größe und Zahl der benötigten oder nicht benötigten Biomülltonnen bzw. Papiermülltonnen schriftlich vor der Auf- bzw. Wegstellung der Behältnisse zu melden. Die Biomüll-/Papiermüllbehältnisse gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) und b) werden von der Infrastrukturgesellschaft bereitgestellt. Die Anschlusspflichtigen haben die Biomüll- und Papiermüllbehältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Außerdem haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Benutzer der zugelassenen Biomüll- und Papiermüllbehältnisse haben Mängel an den Abfallbehältnissen der Infrastrukturgesellschaft umgehend mitzuteilen. Saisonale Abmeldungen und Anmeldungen von Biotonnen und Papiertonnen sind unzulässig.
- (5) Die Infrastrukturgesellschaft kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Buchstaben a bis c zur Vermeidung unbilliger Härten durch Anordnungen für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.
- (6) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ²Die Infrastrukturgesellschaft informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ³Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (7) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (8) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurück zu bringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (9) Pro angemeldetem Restmüllbehältnis bis 120 Liter werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Infrastrukturgesellschaft oder einem beauftragten Dritten ein 80-Liter Bioabfallbehältnis zur Verfügung gestellt; für einen Müllgroßraumbehälter (1100 Liter) bis zu sieben 80-Liter Behältnisse.
- (10) Pro angemeldetem Restmüllbehältnis bis 120 Liter werden den Anschlusspflichtigen oder den sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten auf Antrag von der Infrastrukturgesellschaft oder einem beauftragten Dritten eine 240-Liter Papiertonne zur Verfügung gestellt; für einen Müllgroßraumbehälter (1100 Liter) ein Papiercontainer (1100 Liter). Für je fünf angemeldete Restmüllbehältnisse pro Grundstücksberechtigten kann statt fünf Papiertonnen ein 1.100 Liter Papiercontainer zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Bioabfallbehältnisse und Papierabfallbehältnisse zugelassen werden. Die Behältnisse sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Schadhafte Behältnisse sind der Infrastrukturgesellschaft zu melden und werden dann baldmöglichst ersetzt. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können die Kosten für Ersatzbehältnisse dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt werden.
- (12) Weitere Bio- und Papierabfallbehältnisse können gegen eine gesonderte Gebühr beantragt werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. ² Papier, Pappe und Kartonagen werden alle vier Wochen abgeholt. ³ Erfolgt die Abholung im Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting nicht einheitlich an einem Tag, wird der für die Abholung in den einzelnen Gebietsteilen vorgesehene Wochentag von der Infrastrukturgesellschaft bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

- (2) Die Infrastrukturgesellschaft kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 18 Gebühren; Recht des Landkreises

- (1) Die Infrastrukturgesellschaft erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- (2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- a) entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Abfälle nicht gemäß §§10 bis 16 den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen überlässt,
 - c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
 - d) entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter oder im Wertstoffhof Grünwald abgibt,
 - e) entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter eingibt bzw. nicht am Wertstoffhof abgibt,
 - f) entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt in den zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitstellt,
 - g) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 der Meldepflicht nicht nachkommt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 20
Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Infrastrukturgesellschaft kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen in dem Gebiet der Gemeinde Straßlach-Dingharting vom 29. Dezember 2010, außer Kraft.

Straßlach, 17.12.2020

Infrastrukturgesellschaft Straßlach-Dingharting
Kommunalunternehmen

(Siegel)

Hans Sienerth
Verwaltungsratsvorsitzender